

Bundesrat

Drucksache 48/1/93

01.02.93

In - Fz

10 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetz 1992 - BBVAnpG 92)

Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des
Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grund-
gesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Teil 2 Artikel 6 Nr. 1 (§ 26 BBesG), Artikel 7 Nr. 1 (VO zu
§ 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) und Teil 3
Artikel 12a - neu - (Übergangsvorschrift)

Fz 1. In Teil 2 Artikel 6 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

bei Ableh-
nung ent-
fällt
Ziffer 3

a) Folgender neuer Buchstabe a ist einzufügen:

'a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Obergrenzen".'

Ausgeliefert am 02. FEB. 1993

48/1/93

- 2 -

(noch Ziff. 1)

b) Die Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

c) Folgender neuer Buchstabe d ist anzufügen:

'd) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

" (7) Der Anteil der Planstellen für Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Schutzpolizei) darf bei einem Land und beim Bundesgrenzschutz 40 vom Hundert der Gesamtzahl der beim jeweiligen Dienstherrn für Beamte des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Schutzpolizei) ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten. Ämter oberhalb der Besoldungsgruppe A 11 dürfen nur Beamten übertragen werden, die eine Ausbildung nach § 14 Abs. 2 oder Absatz 4 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben."

Fz 2. In Teil 2 Artikel 7 Nr. 1 ist folgender neuer Buchstabe c ^{*)} anzufügen:

'c) § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

" 8. gehobener Polizeivollzugsdienst der Länder und im Bundesgrenzschutz

in den Besoldungsgruppen A9/A10	40 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 11	30 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 12	20 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A 13	10 vom Hundert;

die Obergrenzen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 vermindern sich um jeweils einen Prozentpunkt, wenn der Anteil der Planstellen für Beamte des gehobenen Dienstes nach § 26 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes bei dem Dienstherrn 30 vom Hundert und um einen weiteren Prozentpunkt, wenn der Anteil 35 vom Hundert übersteigt; entsprechend erhöht sich die Obergrenze in der Besoldungsgruppe A 11;".'

^{*)} Wird bei Annahme von Ziffer 2 und 5 redaktionell zusammengeführt.

- Fz 3. In Teil 3 ist nach Artikel 12 folgender neuer Artikel 12a einzufügen:

entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 1

"Artikel 12a

Übergangsvorschrift für die neuen Länder

Die Voraussetzung nach § 26 Abs. 7 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt bis zum 31. Dezember 2000 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bei Vorliegen vergleichbarer Qualifikation als erfüllt."

Begründung:

Allgemein

Es besteht politisch weitgehendes Einvernehmen, daß die Besoldungsregelungen für die Polizei korrekturbedürftig sind. Die Länder haben für den Bereich der Schutzpolizei unterschiedliche Zielvorstellungen entwickelt und deren Realisierung durch Höherbewertung von Stellen eingeleitet. Diese Entwicklung bedarf aus Rechtsgründen wie auch aus besoldungspolitischen Gründen einer Steuerung durch den Bundesgesetzgeber. Es besteht sonst die Gefahr, daß die Einheitlichkeit der Besoldung einer maßgebenden Gruppe von Beamten, deren Funktionen länderübergreifend im wesentlichen identisch sind, verlorengeht.

Im Interesse der gebotenen Einheitlichkeit hat die Finanzministerkonferenz am 22. Oktober 1992 ein in sich geschlossenes Paket von Besoldungsmaßnahmen für die Polizei beschlossen:

- Schaffung eines bundesgesetzlichen Rahmens für die Aufstockung des gehobenen Dienstes bei der Schutzpolizei in den Ländern und des Bundesgrenzschutzes auf 40 vom Hundert,

(noch Ziff. 1 bis 3)

- Hebung des Eingangsamtes des Polizeivollzugsdienstes nach Besoldungsgruppe A 7
- Anpassung der Stellenobergrenzen.

Von den vorstehenden Maßnahmen regelt das Gesetz nur die Hebung des Eingangsamtes in die BesGr A 7 und die damit verbundene Anpassung der Stellenobergrenzen. Die für die Verhinderung einer (weiteren) Zersplitterung der Besoldung der Polizeibeamten entscheidende und notwendige Regelung unterblieb. Nur durch eine bundesgesetzliche Festlegung eines Rahmens beim gehobenen Dienst kann verhindert werden, daß gleichartige Tätigkeiten der Polizeibeamten in den Ländern unterschiedlich bewertet und besoldet werden. Eine unterschiedliche Bezahlung der Polizeibeamten würde die bisherigen, in den Besoldungsvereinheitlichungsgesetzen zum Ausdruck kommenden Bemühungen um Einheitlichkeit der Besoldung unterlaufen. Die Ergänzung des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes um den vorgeschlagenen Absatz 7 Satz 1 muß daher noch in das Gesetz aufgenommen werden, ebenso wie die ergänzenden Regelungen hinsichtlich des Aufstiegs und der Stellenobergrenzen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Ziffer 1

§ 26 Abs. 7 Satz 1 legt den notwendigen bundesgesetzlichen Rahmen für eine möglichst einheitliche Besoldung der Polizeibeamten fest.

§ 26 Abs. 7 Satz 2 dient dem Ziel einer qualifizierten Besetzung der höherwertigen Ämter. Für ein Amt der BesGr A 12 und höher können nur Beamte mit Fachhochschulabschluß in Betracht kommen.

Zu Ziffer 2

Mit der möglichen Aufstockung des Anteils des gehobenen Dienstes bei der Schutzpolizei der Länder und beim Bundesgrenzschutz bis auf 40 vom Hundert und der Festlegung, daß Beförderungsämtler der BesGr A 12 und höher nur Beamten mit Fachhochschulabschluß übertragen werden können, werden zwar die zur Zeit noch ungeklärten Fragen der Vor- und Ausbildung und der Laufbahngestaltung nicht präjudiziert, sondern der weiteren Entwicklung überlassen. Die vorgesehene Regelung läßt aber zu, daß lebensältere Beamte ohne Fachhochschulausbildung bis zur BesGr A 11 aufsteigen können. Dadurch wird die Basis für Stellenhebungen entsprechend den bereits bisher festgelegten Stellenobergrenzen nach Nummer 8 der Verordnung wesentlich erweitert, ohne daß die aufgestiegenen Beamten von den durch die Erweiterung der Basis geschaffenen Stellenhebungsmöglichkeiten profitieren können. Dem Ausgleich dieses entstehenden Ungleichgewichts dient die Ergänzung der Nummer 8 der Verordnung.

Zu Ziffer 3

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung zu § 26 Abs. 7 Satz 2 BBesG für die neuen Länder. An die Stelle der Fachhochschulausbildung kann - zeitlich befristet - eine vergleichbare fachliche Qualifikation treten.

In
Fz

4. Zu Teil 2 Artikel 6 Nr. 2 (§ 30 BBesG), Artikel 8 (2. BesVÜV)
und Teil 3 Artikel 13 Abs. 2 Nr. 2 (Inkrafttreten)

a) In Teil 2 Artikel 6 Nr. 2 ist § 30 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zeiten einer
Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik."

bb) In Absatz 2

sind die Worte "Absatz 1"

durch die Worte "Absatz 1 Satz 1 und 2"

zu ersetzen.

b) In Teil 2 ist Artikel 8 wie folgt zu fassen:

'Artikel 8

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni
1991 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch ...
(BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 3 wird die Angabe "31. Dezember 1993"
durch die Angabe "31. Dezember 1994" ersetzt.'

c) In Teil 3 sind in Artikel 13 Abs. 2 Nr. 2
die Worte "Artikel 8 Nr. 1,"
zu streichen.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Mit dem Antrag soll dem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme im 1. Durchgang beschlossenen Anliegen (vgl. Ziffer 3 in Drucksache 508/92 - Beschluß -), dem auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, Rechnung getragen werden.

Nach dem Tarifvertragswortlaut (letzter Absatz der Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 BAT-O) sind von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeiten neben den "Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR" auch Zeiten ausgeschlossen, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.

Nach dem Wortlaut des Gesetzesbeschlusses des Bundestages würden diese Ausschlußtatbestände im Beamtenbereich nicht gelten.

Fz 5. Zu Teil 2 Artikel 6 Nr. 10 (Anlage I zum BBesG), Artikel 7 (VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) und Teil 3 Artikel 13 Abs. 2 Nr. 5 bis 8 (Inkrafttreten)

a) In Teil 2 Artikel 6 ist Nummer 10 wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe d ist zu streichen.

bb) Die Buchstaben e bis n werden Buchstaben d bis m.

cc) Die Buchstaben e (neu) und f (neu) sind wie folgt zu fassen:

'e) In der Besoldungsgruppe A 6 werden die Amtsbezeichnungen "Kriminalhauptwachtmeister ¹⁾" und "Polizeihauptwachtmeister ' ' " gestrichen.

f) In der Besoldungsgruppe A 7 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung "Kriminalmeister ¹⁾" der Fußnotenhinweis "1)" durch den Fußnotenhinweis "4)" ersetzt und

(noch Ziff. 5)

bb) bei der Amtsbezeichnung "Polizeimeister"
der Fußnotenhinweis "4)" angefügt.'

b) In Teil 2 ist Artikel 7 wie folgt zu fassen: *)

Artikel 7
Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1
des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1992 (BGBl. I S. 1595) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Worte "in den Besoldungsgruppen A 6/A 7 20 vom Hundert," gestrichen und die Worte "in der Besoldungsgruppe A 8 40 vom Hundert" durch die Worte "in den Besoldungsgruppen A 7/A 8 60 vom Hundert" ersetzt.'

*) Vgl. Fußnote zu Ziffer 2.

(noch Ziff. 5)

c) In Teil 3 ist Artikel 13 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 5 ist die Angabe "Buchstabe j Doppelbuchstabe cc, Buchstabe k Doppelbuchstabe aa und Buchstabe l"

durch die Angabe

"Buchstabe i Doppelbuchstabe cc, Buchstabe j Doppelbuchstabe aa und Buchstabe k"

zu ersetzen.

bb) In Nummer 6 ist die Angabe

"Buchstabe l Doppelbuchstaben cc und Buchstabe n" durch die Angabe

"Buchstabe k Doppelbuchstabe cc und Buchstabe m" zu ersetzen.

cc) In Nummer 7 ist die Angabe

"d, f und g, Buchstabe j Doppelbuchstabe aa, Buchstabe k Doppelbuchstabe bb, Buchstabe l Doppelbuchstabe dd, Buchstabe m und Buchstabe n" durch die Angabe

"e und f, Buchstabe i Doppelbuchstabe aa, Buchstabe j Doppelbuchstabe bb, Buchstabe k Doppelbuchstabe dd, Buchstabe l und Buchstabe m" zu ersetzen.

dd) In Nummer 8 ist die Angabe

"h, i, Buchstabe j Doppelbuchstabe bb und Buchstabe l" durch die Angabe

"g, h, Buchstabe i Doppelbuchstabe bb und Buchstabe k" zu ersetzen.

(noch Ziff. 5)

Begründung:

zu Buchstabe a:

Die vorgesehene Anhebung der Eingangssämer des Justizvollzugsdienstes und des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ist nicht zu rechtfertigen und würde zu unübersehbaren Verwerfungen im Besoldungsgefüge des mittleren Dienstes führen.

zu Buchstabe b:

Die vorgeschlagenen Änderungen enthalten die redaktionelle Anpassung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes an die durch Buchstabe a vorgenommene Streichung.

zu Buchstabe c:

Redaktionelle Anpassung der Inkrafttretensregelung.

48/1/93

Fz 6. Zu Teil 2 Artikel 11 (2. HStruktG) und Teil 3 Artikel 13 Abs. 2 Nr. 8 (Inkrafttreten)

- a) In Teil 2 ist Artikel 11 zu streichen.
- b) In Teil 3 sind in Artikel 13 Abs. 2 Nr. 8 die Worte "sowie Artikel 11" zu streichen.

Begründung:

Durch Artikel 11 sollen nach dem 31.12.1965 begründete Wahlbeamtenverhältnisse, denen ein vor dem 1.1.1966 begründetes anderes Beamtenverhältnis unmittelbar voranging, von der Abmilderung der Rentenanrechnung auf Versorgungsbezüge erfaßt werden. Diese Beschränkung ist nicht sachgerecht. Entweder muß es bei der bisherigen Rechtslage verbleiben oder der vorgesehene Ausnahmetatbestand muß für alle Beamtengruppen gelten.